

Georg Eisenberger und Elisabeth Hödl

# Sind Leben und Gesundheit von Menschen bei der Errichtung von Großbauten nach dem stmk BauG ausreichend gesichert?

Es ist ua Aufgabe des Baurechts die Allgemeinheit vor Gefahren zu bewahren, die mit der Ausführung von Bauten verbunden sind. Es fragt sich, ob Leben und Gesundheit der Menschen bei der Errichtung von Großbauten nach dem in der Steiermark gewählten legislativen Lösungsansatz ausreichend geschützt sind. Die Autoren analysieren, inwieweit der vorhandene Normenbestand den allgemeinen Schutzpflichten des Staates gegenüber seinen Bürgern gerecht wird.

*Schlagworte:* Stmk BauG; Großbauten; Schutzpflichten des Staates; begleitende Kontrolle bei der Errichtung von Großbauten.

*Rechtsnormen:* § 38 stmk BauG; § 1 Abs 1 AHG; Art 2 EMRK.

## I. Einleitung

Fälle wie das tragische Unglück vom 23. Mai 2004, bei dem ein neu errichteter Terminal auf dem Pariser Flughafen Roissy Charles-de-Gaulle eingestürzt ist und Menschen ums Leben kamen, werfen neben der Auseinandersetzung mit den Folgen der menschlichen Tragödie die brisante Frage auf, welche haftungsrechtlichen Konsequenzen für die verantwortliche Baubehörde aus einer derartigen Katastrophe entstehen können. Es ist ua Aufgabe des Baurechts, die Allgemeinheit vor Gefahren zu bewahren, die mit der Ausführung von Bauten verbunden sind. Wenn die zuständige Baubehörde die Errichtung und Inbetriebnahme illegaler Bauten nicht verhindert, obwohl sie davon Kenntnis hatte oder wenn sie bei der Erteilung von Bewilligungen nicht alle erforderlichen Anordnungen trifft und dadurch der Bauherr oder Dritte (Benützer des Gebäudes, Nachbarn und Passanten) zu Schaden kommen, fragt sich, ob und wie die Behörde für ihr Verhalten haftet.

Im Folgenden wird untersucht, inwieweit die zuständigen Behörden nach den Regelungen des Steiermärkischen Baugesetzes (stmk BauG) iVm Bestimmungen zur Amtshaftung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bzw dem Amtshaftungsgesetz<sup>1)</sup> (AHG) zur Verantwortung zu ziehen sind, wenn bei Großbauten, das sind Bauten die von einer großen Anzahl an Personen benützt werden (gemeint sind Flughäfen, Bahnhöfe, Stadien, Veranstaltungshallen, Großdiskotheken,

Großkinos, Theater, Thermen, Schwimmbäder, Messe- und Ausstellungshallen udgl) *Bauschäden* bzw *Baumängel* auftreten und dabei *materielle* und *immaterielle Schäden* entstehen. Sollte sich herausstellen, dass diese Bestimmungen nicht ausreichen, um eine umfassende haftungsrechtliche Absicherung bei der Errichtung von Großbauten zu gewährleisten, wird zudem zu diskutieren sein, wie der Gesetzgeber auf ein allfälliges Defizit reagieren könnte.

## II. Schutzpflichten des Staates

Das Staatsverständnis der österreichischen Bundes-Verfassung hat sich gewandelt. Der einst liberale Ordnungsstaat wird heute als Leistungs- und Sozialstaat der Gegenwart aufgefasst. Dieser Definitionswandel schlägt sich auch in der Interpretation der Grundrechte nieder, dh der Staat ist nicht mehr wie früher allein zur Abwehr von Gefahren gegenüber dem Einzelnen berufen, sondern ihm können mitunter auch Schutzpflichten gegenüber seinen Bürgern zukommen. Wenn es um die Frage der gesetzlichen Normierung von Schutzbestimmungen geht, kommen insb Grundrechtsbestimmungen, wie die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>2)</sup> in Betracht. Die Bestimmungen der EMRK haben den Rang eines Verfassungsgesetzes.

<sup>1)</sup> Das AHG ist in Ausführung des Art 23 B-VG ergangen (BGBl 1949/20).

<sup>2)</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950, BGBl 1958/210 und 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20.3.1952, BGBl 1958/210 und österreichischer Vorbehalt zur EMRK.

Im Licht der vorliegenden Frage kommt dem *Recht auf Leben*<sup>3)</sup> besondere Bedeutung zu. Die EMRK hat zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass sie dem Staat nicht nur die Pflicht auferlegt, sich der absichtlichen „Tötung“ zu enthalten, sondern ihn verpflichtet, angemessene, zweckmäßige Schritte zum Schutz des Lebens zu unternehmen.<sup>4)</sup> Adressat einer aus Art 2 EMRK abgeleiteten Pflicht des Staates zum Schutz seiner Bürger vor Gefährdung ihres Lebens und damit auch ihrer Gesundheit<sup>5)</sup> ist im Rahmen einer auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung und im besonderen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung<sup>6)</sup> beruhenden Staatsorganisation primär der Gesetzgeber. Dh es ist Sache der Gesetzgebung, die *grundrechtliche* und damit *verfassungsrechtliche* Verpflichtung des Staates, das Leben seiner Bürger zu schützen, näher zu konkretisieren und auszugestalten.

#### A. Die Bestimmung des § 38 stmk BauG

Zu prüfen ist, ob das stmk BauG bei der Errichtung von *Großbauten* alle rechtlichen Vorkehrungen trifft, um iSd Vorgaben der EMRK materielle und immaterielle Schäden möglichst dadurch hintan zu halten, dass Bauschäden bzw Baumängel vermieden werden und wie die Stellung der Behörde zu beurteilen ist. Die Analyse der Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes zeigt, dass § 38 stmk BauG bei der Beantwortung dieser Fragen eine zentrale Bedeutung zukommt. Diese Norm soll daher eingehender betrachtet werden.

§ 38 Abs 1 stmk BauG sieht vor, dass der Bauherr nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen,<sup>7)</sup> von Garagen<sup>8)</sup>, von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern<sup>9)</sup> und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben<sup>10)</sup> und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen hat.<sup>11)</sup> Nach *Hauer/Trippel* gilt ein Bau dann als vollendet, wenn das Gebäude nach „außen abgeschlossen ist“ und „alle bauplanmäßigen konstruktiven Merkmale verwirklicht worden sind“.<sup>12)</sup> Werden einzelne Unterlagen dem Ansuchen nicht an-

geschlossen, liegt ein Formgebühren<sup>13)</sup> vor.<sup>14)</sup> Eine Ausnahme von dieser Bestimmung betrifft die *Bescheinigung des Bauführers (Bauführerbescheinigung)*.<sup>15)</sup><sup>16)</sup> Die Bauführerbescheinigung *kann, muss* jedoch nicht vorgelegt werden. Das Gesetz sieht jeweils unterschiedliche verfahrensrechtliche Schritte vor, je nachdem, ob eine derartige Bescheinigung vorgelegt wird oder nicht.<sup>17)</sup> Liegt die Bescheinigung des Bauführers vor, so ist die Benützungsbewilligung allein auf Grund der Aktenlage zu erteilen.<sup>18)</sup> Die Behörde prüft in diesem Fall nur die Vollständigkeit der Unterlagen. Eine inhaltliche Prüfung dahingehend, ob die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht oder ob geringfügige Mängel vorliegen uä, findet dabei nicht mehr statt. Sollte infolge eines Baumangels ein Schaden eintreten, kann die Gemeinde nach *Hauer/Trippel* nicht nach den Bestimmungen des AHG herangezogen werden, „da die Schadensursache in Umständen liegt, die die Behörde nach dieser Gesetzesbestimmung nicht verpflichtet war zu prüfen“.<sup>19)</sup>

<sup>13)</sup> Gem § 13 Abs 3 AVG.

<sup>14)</sup> Dem Ansuchen sind gem § 38 Abs 2 stmk BauG folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
4. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. im Falle des § 20 Z 3 lit g nur eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.

Gem § 38 Abs 3 stmk BauG hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an die bauliche Anlage benützt werden darf.

<sup>15)</sup> Seit der BauGNov 2003 (LGBI Nr 2003/78) kann anstelle der Bauführerbescheinigung auch die Bescheinigung des Ziviltechnikers vorgelegt werden.

<sup>16)</sup> § 38 Abs 2 Z 1 stmk BauG lautet: „Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen; eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen.“

<sup>17)</sup> Vgl *Hauer/Trippel*, Baurecht (FN 12) Anm zu § 38, 386.

<sup>18)</sup> § 38 Abs 4 stmk BauG.

<sup>19)</sup> Amtshaftungsansprüche können sich freilich ergeben, wenn die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen fehlerhaft erfolgte und diesbezüglich ein Verschulden der Behörde vorliegt. Vgl *Hauer/Trippel*, Baurecht (FN 12) Anm zu § 38, 386.

<sup>3)</sup> Art 2 Abs 1 erster Satz EMRK.

<sup>4)</sup> Vgl *Öhlinger*, Sind staatliche Organe überhaupt – und wenn ja: In welchem Umfang – zur Information der Bevölkerung über Unfallgefahren verpflichtet? ZVR 1995, 282 mwN.

<sup>5)</sup> Vgl *Öhlinger*, Organe (FN 4) 282.

<sup>6)</sup> Nach Art 18 B-VG.

<sup>7)</sup> § 19 Z 1 stmk BauG.

<sup>8)</sup> §§ 19 Z 3 und 20 Z 2 lit b stmk BauG.

<sup>9)</sup> § 20 Z 1 stmk BauG.

<sup>10)</sup> § 20 Z 3 lit g stmk BauG.

<sup>11)</sup> Die Benützungsbewilligung ist (von der Behörde mittels Bescheid) zu erteilen, wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht, wenn geringfügige Mängel vorliegen unter Vorschreibung von Auflagen, oder wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

<sup>12)</sup> *Hauer/Trippel*, Steiermärkisches Baurecht<sup>4</sup> (2004) Anm zu § 38, 385.

Liegt die Bauführerbescheinigung nicht vor, hat die Behörde eine *inhaltliche Prüfung im Rahmen der Endschau* vorzunehmen. Sie hat die Benützungsbewilligung erst dann zu erteilen, wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht, bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter Vorschreibung von Auflagen oder wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.<sup>20)</sup> Bei den geringfügigen Abweichungen darf es sich nach hA jedoch nur um untergeordnete Mängel handeln, also solche die „keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen bedeuten“.<sup>21)</sup> Schon in diesem Punkt wird deutlich, dass die Beurteilung von Fragen gerade im Zusammenhang mit der Errichtung von *Großbauten* für den zuständigen Verwaltungsbeamten überaus kompliziert sein kann. Er wird nämlich kaum abschätzen können, welche technischen Mängel als *Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen* definiert werden müssen, insb weil die Behörde im Rahmen der Benützungsbewilligung erst im Nachhinein handeln kann.

## B. Wahrung des öffentlichen Interesses

Was passiert angesichts der oben angeführten Prämissen, wenn die Behörde trotz Vorliegens einer Bauführerbescheinigung – von dritter Seite (wenn auch nur unsubstanziert) – auf Fehler und Mängel aufmerksam gemacht wird, wenn also die Bauführerbescheinigung falsch sein könnte und die Behörde von dieser Vermutung Kenntnis erlangt hat? Oder wenn ein Bauvorhaben so groß und komplex ist, dass ein Vertrauen auf eine simple Bescheinigung des Bauführers, wonach das Bauvorhaben gesetzes- und bescheidkonform errichtet wurde, schon auf den ersten Blick als fahrlässig und den hoheitlichen Aufgaben des Staates widersprechend erscheint? Letztlich umschreiben diese Fragen die Problemstellung, inwieweit auch gesetzeskonformes Handeln bei Hinzutreten besonderer Umstände Amtshaftungsansprüche auslösen kann. Im Fall von Hinweisen auf Fehler und Mängel ist diese Frage jedenfalls bejahend zu beantworten. Es wäre per se ein Verschulden der Behörde iSd § 1 Abs 1 AHG, würde sie sich in diesem Fall auf die Position einer einzelnen Bestimmung zurück ziehen, da der Schutzzweck der EMRK und des Baugesetzes jedenfalls weiter ist, als der einer einzelnen, für Spezialfälle unzureichend gefassten Norm. In einem solchen Fall wird daher eine weitergehende Verpflichtung zur Prüfung des Vorhabens durch die Behörde angenommen werden müssen.

Auch besonders große Bauvorhaben müssen angesichts der generellen Fassung des § 38 stmk BauG als „besondere Umstände“ iSd obigen Überlegungen betrachtet werden, weil die Bestimmung selbst die gebotene Differenzierung zwischen Einfamilienhäusern und Großbauten nicht vornimmt. Eine ex lege Freizeich-

nung der Behörde bei Vorliegen einer Bauführerbescheinigung ist somit im Fall von Hinweisen auf Mängel oder im Falle von besonders komplexen Bauvorhaben jedenfalls abzulehnen. Ein Ignorieren von Hinweisen aber auch ein alleiniges Abstellen auf die Bauführerbescheinigung trotz Wissens um die besondere Komplexität eines Bauvorhabens wird damit als schuldhaftes Verhalten einzustufen sein, wenn es im Nachhinein zu Baumängeln mit materiellen und immateriellen Schäden kommt. Vor diesem Hintergrund erscheinen Haftungsprobleme der Behörde auch im Fall einer vorliegenden Bauführerbescheinigung möglich.

Selbst wenn man bei durchschnittlichen Bauvorhaben die Bestimmung des § 38 stmk BauG als geeignet erachtet, die Behörden von Haftungsansprüchen weitgehend freizuzuzeichnen, zeigt die menschenrechtskonforme Interpretation des stmk BauG, dass es im Fall der Errichtung von Großbauten nicht ausreichen kann, im Nachhinein nur auf Basis einer Bauführerbescheinigung eine Benützungsbewilligung zu erteilen, um Haftungen auszuschließen.

## C. Begleitende Kontrolle bei Großbauten

Jeder Benützer eines Gebäudes muss darauf vertrauen können, dass alle *technischen* und *rechtlichen* Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um die Sicherheit einer baulichen Anlage zu garantieren. Da es zumeist im Interesse des Bauherrn liegt, seine Bauprojekte gewinnmaximierend zu gestalten (was zu einer flüchtigeren und damit fehleranfälligeren Bauführung beitragen kann) liegt es an den *Behörden*, die hoheitliche Verantwortung für die Sicherheit der Staatsbürger zu realisieren. Im Interesse der bei der Behörde zuständigen Personen liegt es (unter anderem auch) Fehler und Verantwortung für Schäden zu vermeiden. Unter diesem Postulat erscheint die in § 38 stmk BauG getroffene Lösung unvollständig und damit unbefriedigend. Angesichts der Interessenlage der einzelnen Beteiligten reichen die Bestimmungen des § 38 stmk BauG bei Großbauten nicht aus, um Leben und Gesundheit der Bürger und Benützer eines solchen Gebäudes sicherzustellen. Vor dem Hintergrund staatlicher Verantwortung scheinen daher weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung von materiellen und immateriellen Schäden durch Bauschäden und Baumängel zum Schutz der Bürger bei der Errichtung von Großbauten unumgänglich.

Bereits *während* der Errichtung von Großbauten muss für den bestmöglichen technischen Schutz gesorgt werden, dh die überwiegend formale Absicherung des Verfahrens muss um eine *technische Dimension* bereichert werden. Wie diese Maßnahmen im Einzelnen aussehen könnten, wird sorgfältig zu prüfen sein.

Eine mögliche Lösung wäre die *obligatorische Vorschreibung einer begleitenden Kontrolle während der Errichtung von Großbauten durch einen technisch kompetenten Projektleiter*. Rechtlich betrachtet handelt es

<sup>20)</sup> § 38 Abs 6 stmk BauG.

<sup>21)</sup> Vgl *Hauer/Trippel*, Baurecht (FN 12) Anm zu § 38, 386.

sich bei dieser Konstruktion um eine durchaus übliche *Kontrolle durch (unabhängige) Private*.<sup>22)</sup>

### III. Ausblick

Um eine solche „begleitende Kontrolle“ gesetzlich umzusetzen, werden verschiedene Überlegungen anzustellen sein.

#### A. Großbauten

Will man klären, ab welcher Größe einer baulichen Anlage ein *Projektleiter* eingesetzt werden soll, ist auch zu definieren, was iSd Gesetzes als Großbau verstanden werden soll. Grundsätzlich wird – wie eingangs erwähnt – an Flughäfen, Bahnhöfe, Stadien, Veranstaltungshallen, Großdiskotheken, Großkinos, Theater, Thermen, Schwimmbäder, Messe- und Ausstellungshallen udgl zu denken sein, also an Bauten, die von einer *großen Anzahl von Personen regelmäßig frequentiert* werden. Für die Frage, ab welcher Anzahl von Benützern eines Baues von einem Großbau gesprochen werden soll, erscheint es sinnvoll, Bestimmungen analog zu betrachten, die vergleichbare Regelungsinhalte aufweisen, wie etwa die Definition von Veranstaltungszentren in § 9a des knt Gemeindeplanungsg.<sup>23)</sup>

#### B. Projektleiter – Rechte und Pflichten

Folgt man der oben dargestellten Ansicht, hat man Rechte und Pflichten des Projektleiters zu klären. Dabei sind neben seinen fachlichen Aufgaben auch Haftungsfragen und die angemessene Entlohnung angesprochen. Weiter ist zu klären, wer für eine derartige Aufgabe in Frage kommt und nach welchem Verfahren diese Person ausgewählt werden soll.

Vordergründige Aufgabe des Projektleiters ist die Minimierung von Ausführungs- und Planungsfehlern durch technische Kontrolle während der Errichtung eines Großbaues. Grundsätzlich scheint es empfehlenswert, dass die Behörde den Projektleiter aus der Liste der gerichtlichen Sachverständigen auswählen kann, wobei die *rechtliche* und *wirtschaftliche* Unabhängigkeit dieses Fachmanns von der beauftragten Baufirma sicherge-

stellt sein muss. Seine Aufgabe ist beendet, wenn er eine Bestätigung über den korrekten Ablauf des Bauverfahrens (*ev Projektleiterbescheinigung*) abgibt, die obligatorisch vorgesehen sein muss.

#### C. Konsequenzen für die Baubehörde

Die Realisierung der genannten Vorschläge hat auch für die Baubehörde Konsequenzen. Sie hat bei Großbauten ein *eigenständiges Verfahren* durchzuführen. Dabei hat sie insb zu prüfen, ob ein Großbau vorliegt oder nicht, hat für die Einsetzung des Projektleiters zu sorgen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung zu prüfen.

Aus haftungsrechtlicher Sicht wird die Behörde entlastet. Denn wie sich gezeigt hat, ist die Behörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufen, hat also sicherzustellen, dass der Schutzzweck des Baugesetzes umfassend gewahrt wird. Gibt es für einen Sonderfall – wie der Errichtung von Großbauten – keine *lex specialis* – gelten die allgemeinen Schutzpflichten weiter. Die vollziehenden Beamten haben demnach eine umfassende Prüfung des Bauvorhabens vorzunehmen, da der Gesetzgeber nichts anderes normiert. Existieren Vorschriften, die für eine konkrete Zuweisung von Aufgaben sorgen, ist derjenige – im vorliegenden Fall der Projektleiter – aus haftungsrechtlicher Sicht zur Verantwortung zu ziehen, der zur konkreten Kontrolle bestimmt ist. Die Behörde ist in diesem Punkt entlastet.

### IV. Zusammenfassung

Fraglich war, ob die Bestimmungen des stmk BauG ausreichen, um den bestmöglichen Schutz für die Benutzer von Großbauten zu sichern bzw welche Amtshaftungsansprüche sich bei Baumängeln und Bauschäden ergeben können? Es hat sich gezeigt, dass das stmk BauG die Behörden aus haftungsrechtlicher Sicht zwar für den Regelfall weitgehend absichert, dass aber bei Hinzutreten besonderer Umstände (Vorliegen von Hinweisen auf Mängel, Großbauvorhaben) Situationen denkbar sind, die eine Haftung der Behörden begründen können. Die Erteilung einer Benützungsbewilligung ausschließlich aufgrund des Vorliegens einer Bauführerbescheinigung kann bei Vorliegen dieser besonderen Umstände fahrlässig und damit haftungsbegründend iSd AHG sein. Darüber hinaus wurde geprüft, inwieweit angesichts dieser Problematik die Bestimmung des § 38 stmk BauG den allgemeinen staatlichen Schutzpflichten gerecht wird, wobei sich gezeigt hat, dass es vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Verantwortung des Staates insb im Hinblick auf Art 2 EMRK – Recht auf Leben (und der Gesundheit) – nicht ausreichen kann, wenn die Behörde bei Großbauten die Benützungsbewilligung ohne weitergehende Kontrolle ausschließlich auf Basis einer simplen Bauführerbescheinigung erteilt.

Es wird daher bei der Errichtung von Großbauten die gesetzliche Installation einer begleitenden Kontrolle

<sup>22)</sup> Zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen vgl *Rebhahn*, Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr (1997) 396 ff.

<sup>23)</sup> Vgl LGBl für Kärnten 71/2002. § 9a Abs 11 knt GplG lautet: „Als Veranstaltungszentren gelten bauliche Anlagen zur Durchführung von Veranstaltungen, die nicht bloß dem vorübergehenden Bedarf im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichem dienen, sondern dauerhaft für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmt sind, an denen jeweils *mehr als 500 Besucher* teilnehmen können, wie insbesondere Stadien und Hallen für sportliche oder kulturelle Zwecke, Großdiskotheken udgl. Großkinos gelten bereits dann als Veranstaltungszentren, wenn an den Kinoveranstaltungen bezogen auf die Gesamtanlage *jeweils mehr als 300 Besucher* teilnehmen können.“

durch Private (Projektleiter) vorgeschlagen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber seiner Verantwortung gegenüber den Benützern von Großbauten gerecht wird und die vollziehenden Beamten gar nicht erst in die Situation gebracht werden, sich für haftungsrechtliche Fragen zu verantworten, deren Erfüllung ihnen uU gar nicht möglich war.<sup>24)</sup>

---

<sup>24)</sup> Die vollziehenden Beamten können zudem wegen der Komplexität technischer Prozesse unter Umständen auch vor

Korrespondenz: RA Dr. Georg Eisenberger, Rechtsanwaltskanzlei Eisenberger & Herzog, Univ.-Lektor für Bau- und Raumplanung an der Karl-Franzens-Universität Graz und an der Technischen Universität Graz; Dr. Elisabeth Hödl, Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Rechtsanwaltskanzlei Eisenberger & Herzog, Hilmgasse 10, 8010 Graz, Österreich.

---

strafrechtliche Haftungsprobleme gestellt werden. Zu denken wäre etwa an die Tatbestände der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung, falls es zu Katastrophen wie dem eingangszitierten Fall kommt, bei dem Menschen ums Leben kamen.